

Satzung Volksbank Ettlingen Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Volksbank Ettlingen Stiftung
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Ettlingen.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zwecke der Stiftung sind die Förderung

- von Wissenschaft und Forschung § 52 Abs.2 Nummer 1 AO
- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen § 52 Abs.2 Nummer 3 AO
- der Jugend- und Altenhilfe § 52 Abs.2 Nummer 4 AO
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe § 52 Abs.2 Nummer 7 AO
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes § 52 Abs.2 Nummer 8 AO
- des Tierschutzes § 52 Abs.2 Nummer 14 AO
- des Sports (Schach gilt als Sport) § 52 Abs.2 Nummer 21 AO
- der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung § 52 Abs.2 Nummer 22 AO
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke § 52 Abs.2 Nummer 25 AO
- von mildtätigen Zwecken nach § 53 AO

- 2) Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden

a) durch die Beschaffung von Mitteln zur Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung der hier genannten steuerbegünstigten Zwecke.

b) Die Stiftung kann ihre Zwecke darüber hinaus selbst oder durch Hilfspersonen verwirklichen (z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Preisen, Beihilfen und Stipendien, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Förderung sportlicher Übungen

und Leistungen, selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne von § 53 AO in Einzelfällen).

Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, den Stiftungszweck zu verwirklichen.

c) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht im gleichen Maße verwirklicht werden.

(3) Die Stiftung ist nach Maßgabe von § 4 Absatz 4 dieser Satzung befugt, als Träger unselbständiger (nicht rechtsfähige) Stiftungen (Treuhandstiftungen) - auch von Verbrauchsstiftungen - zu fungieren, sofern sich die Zwecksetzung dieser Stiftungen mit denen nach Absatz 1 deckt und ihr die aus den Mittel dieser Stiftung erforderlichen Kosten erstattet werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) zum Zeitpunkt der Gründung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 22.09.2025

(2) Zuwendungen des Stifters oder Dritter (zum Grundstockvermögen) sind zulässig.

(3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Grundstockvermögen (einschließlich evtl. Zustiftungen und von der Stiftung dazu bestimmtes Vermögen) ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(4) Das Vermögen der Treuhandstiftungen (§ 2 Absatz 3) ist als Sondervermögen und unabhängig von dem eigenen Vermögen der Volksbank Ettlingen Stiftung gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten zu verwalten. Eine Pflicht zur Annahme besteht nicht; der Vorstand entscheidet hierüber durch Beschluss.

§ 5

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,

b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind (Spenden).

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden.

(3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden. Zur Erhaltung des Grundstockvermögens soll ein Teil des Überschusses einer freien Rücklage zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis zu maximal 5 Mitgliedern. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Nachfolger unverzüglich von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern zu wählen, wenn ansonsten die Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern unterschritten wird. In diesem Fall bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Bestellung des notwendigen Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor der Bestellung seines Nachfolgers endgültig aus, so können die verbliebenen Mitglieder in der Zwischenzeit unaufschiebbare Maßnahmen entsprechend § 8 Absatz 2 treffen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

(4) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen. Das abuberufende Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

§ 7

Rechte und Pflichten des Vorstands

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit dieser Satzung.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

Ausnahmsweise kann für den Zeitaufwand der Mitglieder eine angemessene Vergütung nach Art und Umfang der Tätigkeit gewährt werden. Bei der Festsetzung dieser Vergütung sind die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Stiftung zu berücksichtigen; sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu den steuerbegünstigten Zwecken stehen.

§ 8

Beschlussregelung

(1) Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung unter Nennung der Tagesordnung in Textform zur Sitzung geladen. Sitzungen des Vorstands können auch in hybrider Form (unter Anwesenheit am Versammlungsort und im Wege der elektronischen Kommunikation) oder in rein virtueller Form (ohne Anwesenheit am Versammlungsort insbesondere in Videokonferenzen) stattfinden. Auf die Einhaltung von Frist und Form kann einstimmig verzichtet werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Beschluss über eine Satzungsänderung, durch die der Zweck der Satzung geändert oder die Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet wird, oder der Beschluss über eine Zulegung, Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung, bedürfen der Einstimmigkeit. Für sonstige Satzungsänderungen gelten die Sätze 2 und 3.

(3) Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

(4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von drei Wochen einzuräumen.

§ 9

Satzungsänderungen, Zweckänderungen

(1) Durch Satzungsänderung kann der Stiftung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung erheblich beschränkt werden, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet. Durch Satzungsänderung kann der Stiftungszweck in anderer Art und Weise und können andere prägende Bestimmungen der Stiftungsverfassung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Sonstige Satzungsänderungen sind zulässig, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszweckes dient.

(2) Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommen.

(3) Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 10

Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Durch Übertragung ihres Stiftungsvermögens als Ganzes kann die übertragende Stiftung einer übernehmenden Stiftung zugelegt werden, wenn

- a. sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nicht ausreicht, um die übertragende Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, oder wenn schon seit Errichtung der Stiftung die Voraussetzungen für eine Auflösung nach Absatz 3 vorlagen,
- b. der Zweck der übertragenden Stiftung im Wesentlichen mit einem Zweck der übernehmenden Stiftung übereinstimmt,
- c. gesichert erscheint, dass die übernehmende Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und
- d. die Rechte von Personen gewahrt werden, für die in der Satzung der übertragenden Stiftung Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.

(2) Mindestens zwei übertragende Stiftungen können durch Errichtung einer neuen Stiftung und Übertragung ihres jeweiligen Stiftungsvermögens als Ganzes auf die neue übernehmende Stiftung zusammengelegt werden, wenn

- a. sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftungen wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nicht ausreicht, um die übertragenden Stiftungen an die veränderten Verhältnisse anzupassen, oder wenn schon seit Errichtung der Stiftung die Voraussetzungen für eine Auflösung nach Absatz 3 vorlagen,
- b. gesichert erscheint, dass die neue übernehmende Stiftung die Zwecke der übertragenden Stiftungen im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und
- c. die Rechte von Personen gewahrt werden, für die in den Satzungen der übertragenden Stiftungen Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.

(3) Der Vorstand soll die Stiftung auflösen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn die Stiftung durch Satzungsänderung so umgestaltet werden kann, dass sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann.

(4) Ein Zulegungsvertrag, ein Zusammenlegungsvertrag und der Beschluss über eine Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

(5) Im Falle der Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der übernehmenden oder neuen Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden.

§ 11

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, welche dieses ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat. Hierbei sind ausschließlich die in § 2 (1) dieser Satzung definierten Stiftungszwecke zu erfüllen. Die Vorstände der Stiftung entscheiden über die Zuführung zu den Zwecken.

§ 12

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.

(3) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift der Stiftung sowie der Zusammensetzung des Vorstands der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Wird eine Jahresrechnung durch verwaltungseigene Stellen der staatlichen Rechnungsprüfung, einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer geprüft, so muss sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Der Prüfungsbericht ist der Stiftungsbehörde neben der Jahresrechnung und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.

(4) Im Übrigen sind die gesetzlichen Anzeige- und Genehmigungspflichten zu beachten.